

Newsletter – April 2014

Arbeits-, Pflege-, Wirtschafts- und Notarrecht

„Menschen mit einer neuen Idee gelten so lange als Spinner, bis sich die Sache durchgesetzt hat!“, ein Zitat von *Mark Twain (1835 - 1910)*, welches jeden Unternehmer inspiriert. Wir wünsche Ihnen eine spannende Lektüre.

Arbeitsrecht:



Das Bundeskabinett hat am 02.04.2014 den Entwurf eines **Gesetzes zur flächendeckenden Einführung eines neuen Mindestlohn** beschlossen. Wir erwarten durch den neuen Mindestlohn für unsere stationären Mandanten insbesondere im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung Nachteile, da sicherlich die Kostenträger der Pflegeversicherung die gesteigerten Aufwendungen der Dienstleistungsgesellschaften nicht ohne weiteres in den Pflegesätzen der Betreibergesellschaften übernehmen werden. Daher sollten sich stationäre Betreiber bereits jetzt auf anstehende Pflegesatzverhandlungen vorbereiten.

Kern der Neuregelung ist ein gesetzlicher Mindestlohn von EUR 8,50 zum 01.01.2015. Ab 2018 soll eine jährliche Anpassung des Mindestlohns erfolgen. Allgemeinverbindliche Tarifverträge dürfen davon nur bis zum 31.12.2016 abweichen. Der Mindestlohn soll nicht für Langzeitarbeitslose in den ersten sechs Monaten ihrer Beschäftigung, Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung, Praktikanten, die ein Pflichtpraktikum nach Schul-, Ausbildungs- oder Studienordnung leisten, Praktikanten, die ein Orientierungspraktikum von bis zu sechs Wochen vor Berufsausbildung oder Studium leisten, Praktikanten, die ein Praktikum von bis zu sechs Wochen begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung leisten, Auszubildende und ehrenamtlich Tätige gelten.

Die Einhaltung des neuen Mindestlohns wird wie bisher ebenfalls von den Zollbehörden überwacht werden. Verstöße werden Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen geahndet werden können.

Wirtschaftsrecht:



Anleger müssen darauf vertrauen, dass die Angaben in den Prospektdarstellungen zutreffen und vollständig sind. Doch häufig ist gerade dies nicht der Fall. Wenn die Geldanlage sich zudem nicht rentiert, stellt sich die Frage nach der **Prospekthaftung**.

Der Bundesgerichtshof hat aktuell für den Beitritt zu einem geschlossenen Immobilienfonds **anlegerfreundlich** entschieden (Urteil vom 11.02.2014, Az. II ZR 273/12): Bei einer **unrichtigen oder unvollständigen Darstellung der für die Anlageentscheidung wesentlichen Umstände** besteht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass die mangelhafte Prospektdarstellung für die Anlageentscheidung ursächlich war. Durch unzutreffende oder unvollständige Informationen des Prospekts wird in das Recht des Anlegers eingegriffen, in eigener Entscheidung und Abwägung des „Für und Wider“ darüber zu entscheiden, ob er in das Projekt investieren will oder nicht. Nach der Auffassung des XI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs handelt es sich dabei nicht lediglich um eine Beweiserleichterung im Sinne eines Anscheinsbeweises, sondern um eine zur Beweislastumkehr führende widerlegliche Vermutung.

Dies beutet zugunsten der Anleger, dass zunächst einmal davon auszugehen ist, dass unrichtige oder unvollständige Darstellungen in den Prospekten die Ursache für die Anlageentscheidung waren. Es ist dann Aufgabe der Anbieter des Prospekts, diese Vermutung zu widerlegen. Die Anbieter müssen Beweis dafür antreten, dass die behaupteten Prospektfehler für die Anlageentscheidung in diesem Fall ausnahmsweise nicht ursächlich waren. Dieser Beweis wird allerdings schwer zu führen sein. Mißlingt der Beweis, so gilt die vorgenannte Vermutung zugunsten der Anleger.

Pflegerecht:



Das Sozialgericht Halle hat am 06.03.2014 (Az. S 24 SO 223/13 ER) aktuell beschlossen, dass der **Wohngruppenzuschlag nicht auf Pflegeleistungen** angerechnet werden darf.

Ein schwerbehinderter Mann lebte mit sechs Mitbewohnern in einer Wohngemeinschaft. Sie zahlten jeweils monatlich EUR 200,00 für die Dienste eines Vereins, der Pflegeleistungen koordinierte. Diese Kosten haben die Pflegekassen erstattet. Daraufhin kürzte das zuständige Sozialamt die Leistungen um den entsprechenden Betrag. Hiergegen klagte der Bewohner der Wohngemeinschaft. Das Sozialgericht Halle hat zu seinen Gunsten entschieden. Der Wohngruppenzuschlag zur Finanzierung einer Präsenzkraft darf auf das Pflegegeld nicht angerechnet werden.

Der Wohngruppenzuschlag nach § 38a SGB XI ist weder nach § 66 Absatz 4 Satz 1 SGB XII, noch nach § 2 Absatz 1 SGB XII auf die Pflegesachleistung nach § 65 Absatz 1 Satz 1 SGB XII anzurechnen. Die Geldleistung nach § 38a SGB XI dient nach der Gesetzesbegründung der Finanzierung einer in der Wohngruppe erforderlichen Präsenzkraft, die verwaltende Tätigkeiten wahrnimmt. Der Zuschlag kann auch dafür verwendet werden, dass eine Pflegekraft dafür entlohnt wird, dass sie neben der über die Sachleistung bereits finanzierten Pflege- und Betreuungstätigkeit verwaltende Tätigkeiten in der Wohngruppe übernimmt (BT-Drs. 17/9369 S. 41).

Bei der Gewährung des Wohngruppenzuschlags nach § 38a SGB XI handelt es sich nicht um eine zweckentsprechende Leistung nach anderen Rechtsvorschriften, die es rechtfertigen würde, die Pflegesachleistung nach § 66 Absatz 4 Satz 1 SGB XII zu kürzen. Die Präsenzkraft erbringt keine pflegerischen Tätigkeiten, die der Pflegedienst für eine erbrachte Leistung abrechnen könnte.

Notarrecht:



Eine brisante Entscheidung zum Thema **Auslandsbeurkundung** hat der Bundesgerichtshof jüngst getroffen (BGH, Beschluss vom 17.12.2012, Az. II ZB 6/13). Danach darf das Registergericht eine zum Handelsregister eingereichte Gesellschafterliste nicht schon deshalb zurückweisen, weil sie von einem Notar mit Sitz in Basel eingereicht worden ist. Eine nach dem GmbHG erforderliche Beurkundung kann auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) durch einen ausländischen Notar vorgenommen werden, sofern die ausländische Beurkundung der deutschen gleichwertig ist.

Der Bundesgerichtshof hatte im Rechtsbeschwerdeverfahren die sehr streitige Frage zu entscheiden, ob ein ausländischer Notar mit Sitz in Basel eine Gesellschafterliste erstellen und zum Handelsregister einreichen kann, wenn er durch Beurkundung der Geschäftsanteilsabtretung an der Veränderung i. S. d. § 40 GmbHG mitgewirkt hat. In diesem Zusammenhang prüfte der Bundesgerichtshof auch, ob es nach dem MoMiG von vornherein ausgeschlossen ist, dass der Baseler Notar durch seine Beurkundung eine materiellrechtlich wirksame Veränderung herbeiführt.

Der Bundesgerichtshof hat festgestellt, dass das Registergericht die Gesellschafterliste lediglich entgegennimmt und verwahrt, ohne eine inhaltliche Prüfungspflicht zu haben. Eine Zurückweisung der Liste durch das Registergericht komme wegen des eingeschränkten Prüfungsrechts allenfalls dann in Betracht, wenn die vom ausländischen Urkundsnotar eingereichte Liste offensichtlich unrichtig, die Auslandsbeurkundung also offensichtlich nicht gleichwertig sei.

Medien-, Urheber- & Wettbewerbsrecht:



Das Oberlandesgericht Köln hat Google in einer aktuellen Entscheidung (Urteil vom 08.04.2014, Az. 15 U 199/11) im Hinblick auf die sogenannte **Autocomplete-Funktion** dazu verurteilt, die Kombinations-Vorschläge für Suchwörter zu löschen, wenn der Betroffene beanstandet, dass ihn in Ehre und Persönlichkeit verletzt. Bei Eingabe des Namens des Gründers und Vorstandsvorsitzenden einer AG in die Google-Suchmaske war dieser automatisch mit den Worten „Scientology“ und „Betrug“ kombiniert (autocomplete-Funktion) worden.

Dem Urteil war eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs im vergangenen Jahr vorausgegangen (Urteil vom 14.05.2013, Az. VI ZR 269/12). Das Gericht war der Ansicht, dass der Autocomplete-Funktion ein fassbarer Aussageinhalt innewohne und jedenfalls ab dem Zeitpunkt ein Unterlassungsanspruch bestehen könne, in welchem die Beklagte von konkreten Verletzungen von Persönlichkeitsrechten durch Suchwortergänzungen Kenntnis erlangt habe. Infolgedessen musste sich das Oberlandesgericht im weiteren Verfahren mit der Frage beschäftigen, ob Google seinen Pflichten zur Überprüfung von konkreten Beanstandungen hinreichend nachgekommen war.

Über uns:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte ist eine bundesweit tätige Rechtsanwaltskanzlei. Unser Schwerpunkt ist das Wirtschaftsrecht. Wir beraten und vertreten Unternehmen und Einzelpersonen vor Behörden und Gerichten insbesondere im Arbeitsrecht, Pfleregerecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, M&A-Geschäft sowie im Gewerblichen Rechtsschutz.

Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben über die grundständige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lösung für unsere

Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwalte arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Auerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Metropole Ruhr“, dem fuhrenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmaig Seminarveranstaltungen fur Unternehmen und Fachverbande zu ausgewahlten Themen an.

Ruckfragen? Beantworten wir gerne personlich.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwalte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de

www.ulbrich-kaminski.de